



Beitragsordnung _ gültig ab 16.01.2019

a) Beitragspflicht

Der Verein erhebt von jedem Mitglied einen jährlichen Beitrag nach Maßgabe dieser Beitragsordnung. Verheiratete Mitglieder und Mitglieder in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft zahlen einen gemeinsamen Mitgliedsbeitrag, für den sie gesamtschuldnerisch haften. Der Verein ist berechtigt, die Erbringung seiner Beratungsleistung von der Entrichtung des Mitgliedsbeitrages abhängig zu machen.

b) Beitragsbemessung

Der Mitgliedsbeitrag wird als Einheitsbeitrag unabhängig von der Inanspruchnahme der Beratungsleistung nach folgenden Tarifen erhoben:

Klasse	Gesamtbruttojahreseinkommen des Mitgliedes in € (=Bemessungsgrundlage)	Beitrag netto	MwSt.	Beitrag inkl. MwSt.
	von			in €
1	0 bis 7.500	42,02 €	7,98 €	50,00 €
2	7.501 bis 15.000	58,82 €	11,18 €	70,00 €
3	15.001 bis 22.500	75,63 €	14,37 €	90,00 €
4	22.500 bis 30.000	100,84 €	19,16 €	120,00 €
5	30.001 bis 40.000	126,05 €	23,95 €	150,00 €
6	40.001 bis 50.000	168,07 €	31,93 €	200,00 €
7	50.001 bis 70.000	210,08 €	39,92 €	250,00 €
8	70.001 bis 90.000	252,10 €	47,90 €	300,00 €
9	ab 90.001	294,12 €	55,88 €	350,00 €

Bei Einkünften aus Vermietung und Verpachtung wird das 2,5 fache der Einnahmen aus Vermietung und Verpachtung zur Beitragsbemessung herangezogen

Im Jahr des Vereinsbeitritts ist grundsätzlich eine einmalige Aufnahmegebühr von 20€ (inkl. 19% USt) zu entrichten.

Bei rückwirkendem Vereinsbeitritt ist obenstehende Tabelle auch für diese Jahre maßgeblich.



c) Bemessungsgrundlage

Die Gesamtbruttoeinnahmen des Mitgliedes sowie seines Ehegatten/Lebenspartner einer eingetragenen Lebenspartnerschaft (=Bemessungsgrundlage) berechnet sich wie folgt:

1. **Jahresbruttoarbeitslohn oder Versorgungsbezüge** nach elektronischer Lohnsteuerbescheinigung
 - + außerordentliche Einnahmen nach § 34 EStG (z.B. Abfindungen und Entlohnung für mehrere Jahre)
 - + sonstige Entschädigungen nach § 24 Nr. 1a und 1b EStG (z.B. Vorruhestandsgelder, Streikgelder)
 - + steuerfreier Arbeitslohn (z.B. Jubiläumszuwendungen, Zuschläge nach § 3b EStG, Reisekosten, Spesen usw. nach § 3 Nr. 16 EStG)
2. **Einnahmen aus Kapitalvermögen** i. S. des § 20 EStG
3. **2,5 fache Einnahmen aus Vermietung und Verpachtung**
4. **Einnahmen aus sonstigen Einkünften** (z. B. Renteneinnahmen, sonstige Altersbezüge und Unterhaltsleistungen nach § 22 EStG)
5. **Veräußerungserlöse** aus privaten Veräußerungsgeschäften nach § 23 EStG
6. **Steuerfreie Einnahmen nach § 3 Nr. 12, 26 und Nr. 26a EStG** (z.B. Übungsleiter, Ausbilder, Erzieher, Betreuer im Dienste oder Auftrag einer Behörde oder gemeinnützigen Organisation)
7. **Sonstige Lohnersatzleistungen** nach § 32b EStG z. B. Arbeitslosengeld, Kurzarbeitergeld, Winterausfallgeld, Schlechtwettergeld, Insolvenzgeld, Krankengeld, Mutterschaftsgeld, Elterngeld, Übergangsgeld, Verletztengeld, Aufstockungsbetrag zur Altersteilzeit,
8. **Erhaltene Kindergeldzahlungen**

d) Beitragsermäßigungen

1. Beitragsermäßigungen zur Verwirklichung der Satzungsziele können insbesondere in folgenden Fällen gewährt werden:
 - i. Im ersten Jahr der Mitgliedschaft
 - ii. Bei Werbung eines Neumitgliedes durch den Beitragszahler
 - iii. Bei Beitritt des Mitglieds aus Anlass einer diesbezüglichen initiierten Werbeaktion

e) Beitragsfälligkeit

Gemäß § 7 Abs. 1 der Satzung sind der erste Jahresbeitrag und im Falle rückwirkender Begründung der Mitgliedschaft Beiträge für vorangegangene Jahre beim Eintritt in den Verein zu entrichten. Folgebeiträge sind jeweils im Voraus, spätestens im April eines jeden Jahres fällig.

f) Forderungsverfolgung

Der Verein erhebt neben Fremdkosten

- Für jede Mahnung nach Eintritt des Verzugs
- Für jede Anschriftenermittlung bei Nichtzustellbarkeit an die bekannte Anschrift
- Für jede Rücklastschrift nach erteilter Einzugsermächtigung

Eine pauschale Bearbeitungsgebühr von jeweils 7,50€